

**Gemeinde Höttingen**  
**Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen**

**Änderung des Flächennutzungsplans mit  
integriertem Landschaftsplan**

**Göppersdorf (Gemeinde Höttingen)**  
**„Solarfeld Göppersdorf“**

**Standortalternativenprüfung**

**02.07.2019,**  
**zuletzt geändert am 18.11.2019**

## **1. Anlass der Standortalternativenprüfung**

Ein privater Vorhabensträger plant im Gemeindegebiet von Höttingen eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Maßgebliche planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung solcher Flächen ist das Bauplanungsrecht, bestehend aus dem Flächennutzungsplan, der sog. vorbereitenden Bauleitplanung, sowie dem konkreten Bebauungsplan.

In Höttingen wurde bereits eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet. Weitere Flächenpotentiale wurden zum damaligen Zeitpunkt im Gemeindegebiet zunächst nicht gesehen. Dementsprechend wurden bauplanungsrechtlich weder auf Ebene des Flächennutzungsplans noch auf der Ebene eines konkreten Bebauungsplans weitere Flächenentwicklungspotentiale für PV-Anlagen bauplanungsrechtlich entwickelt.

Mit der 2018 seitens des privaten Vorhabensträgers sowie der betroffenen Grundeigentümer an die Gemeinde Höttingen herangetragenen neuerlichen Entwicklungsabsicht für eine entsprechende Nutzung stand die Gemeinde Höttingen somit wieder vor der Fragestellung, ob, wo und in welchem Umfang im Gemeindegebiet von Höttingen Flächenpotentiale für die Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich wären.

In den Gremien der Gemeinde Höttingen wurde zunächst darüber diskutiert, ob man als Gemeinde grundsätzlich eine Entwicklung weitere Flächen für entsprechend Anlagen befürworten würde. Dies wurde bejaht, jedoch gleichzeitig festgestellt, dass unter Beachtung der bereits 2009 erfolgten Überprüfung von Potentialflächen eine neuerliche Bewertung des Gemeindegebietes für entsprechende Anlagen notwendig ist. Aufbauend auf der 2009 erstellten Standortalternativenprüfung wurde daher das Gemeindegebiet neu bewertet und eine Neufassung der Standortalternativenprüfung zu Flächenpotentialen für Photovoltaikfreiflächenanlagen in Höttingen erstellt.

Diese neuerliche Prüfung diene anschließend als Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage für die Entwicklungsabsichten des Vorhabensträgers sowie die planungsrechtlichen Prozesse für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans.

## **2. Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Standortalternativenprüfung**

Die Gemeinde Höttingen liegt in der seitens der EU definierten Zone landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete in Bayern. Die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist daher gem. den geltenden Maßgaben grundsätzlich als alternative Nutzungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Flächen zu betrachten.

Im Rahmen des Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG) des Bundes wurde definiert, dass großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig an sog. vorbelasteten Standorten geplant und umgesetzt werden sollen. Als vorbelastete Flächen wurden dabei vorrangig Hauptverkehrswege wie Bundesautobahnen, Eisenbahnstrecken benannt, aber auch militärischen oder sonstige Konversionsflächen.

Maßgeblich für die weiteren Untersuchungen sind darüber hinaus die landesplanerischen und gesetzlichen Vorgaben des Freistaates Bayern.

Dieser hat in den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms (LEP), Fassung vom 01.03.2018, ebenfalls definiert, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen. Dies findet sich im Grundsatz (G) 6.2.3 des LEP wieder. In der Begründung (B) zum Grundsatz 6.2.3 wird hierzu ausgeführt, dass als vorbelastete Standorte z. B. Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsflächen gelten.

Ein Anbindungsgebot von Photovoltaikfreiflächenanlagen an geeignete Siedlungseinheiten besteht nicht. Photovoltaikfreiflächenanlagen können somit auch ohne entsprechende Siedlungsanbindung errichtet werden, soweit eine Eignung der Flächen gegeben ist und die Auswirkungen auf die zu beachtenden Schutzgüter hinreichend minimiert sind. Insbesondere sind eine Zerschneidung der Landschaft und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.

Beachtenswert für die Entwicklung entsprechender Anlagen ist in Bayern zudem die Verordnung über Gebiete für Freiflächenanlagen. Demnach können auch Acker- oder Grünlandflächen in Anspruch genommen werden, wenn diese in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen und im Rahmen der Ausschreibungen der Bundesnetzagentur einen Zuschlag erhalten. Für das Gebiet von Höttingen ist festzustellen, dass das komplette Gemeindegebiet im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegt.

Als Rahmenbedingungen weiterhin zu beachten sind die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung der Region 8 „Westmittelfranken“. Diese hat in ihren Entwicklungszielen für das regionale Umfeld von Höttingen einen Schwerpunkt auf die Tourismus- und Naherholungsfunktion sowie die Bewahrung der regionalen Besonderheiten der Kulturlandschaft und das Landschaftsbild gelegt. Den Zielen des Abschnittes 7 des Regionalplans der Region Westmittelfranken ist dementsprechend bei der Standortalternativenprüfung besonderes Gewicht beizumessen.

Kommunal sind zum bisherigen Zeitpunkt seitens der Gemeinde Höttingen als Planungsträger für den Flächennutzungsplan, keine maßgeblichen Vorgaben vorhanden.

Für die Gemeinde Höttingen wurde 2009 im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prozesse für die Entwicklung einer Photovoltaikfreiflächenanlage eine Standortalternativenprüfung erstellt, welche als Grundlage für die neuerliche Untersuchung und Bewertung heranzuziehen ist.

### **3. Vorbelastete Flächen sowie Ausschlussflächen im Gemeindegebiet von Absberg**

Im Gemeindegebiet von Höttingen sind keine als wesentlich vorbelastet anzusehende Flächen im Sinne des EEG festzustellen. Weder sind entsprechende Hauptverkehrswege, noch entsprechende Konversionsflächen im Gemeindegebiet vorhanden.

Als lokal zu einem gewissen Grad vorbelastet im Sinne der Ausführungen des LEP sind im Gemeindegebiet Bereiche mit bestehenden Mittelspannungsfreileitungen zur Stromversorgung des Gemeindegebiets anzusehen.

Die Gemeinde Höttingen liegt vollumfänglich in den als landwirtschaftlich benachteiligt festgelegten Flächen. Eine Entwicklung von förderfähigen Freiflächen-PV-Anlagen ist daher unter Beachtung der Maßgaben der Freiflächenverordnung des Landes Bayern auch abseits von als vorbelastet anzusehenden Flächen möglich.

Gem. den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) des Lands Bayern sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht mehr zwingend in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten zu entwickeln. Photovoltaikfreiflächenanlagen gelten nicht mehr als Siedlungseinheiten im Sinne des Anbindegebotes. Jedoch sollen Zerschneidungen der Landschaft und negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gem. den Vorgaben der Regionalplanung möglichst vermieden werden. Zudem sind bei der Entwicklung solcher Flächen weiterhin die naturräumlichen Belange, die Topographie und weitere Entwicklungsziele für das Gemeindegebiet zu beachten. Abweichungen vom Anbindungsgebot sind möglich, wenn im Rahmen einer Standortalternativenprüfung festgestellt wird, dass keine geeigneten angebundene Standorte vorhanden sind. Beachtenswert ist hierbei im Gesamt abwägungsprozess auch die tatsächliche Flächenverfügbarkeit. Denkbare besser angebundene Standorte scheidet daher in der Abwägung aus, wenn aufgrund der gegenläufigen Eigentümerinteressen keine Entwicklung der Flächen entsprechend des beabsichtigten Entwicklungszieles möglich ist.

Beachtenswert sind im Besonderen auch landschaftliche Vorbelastungen wie z. B. bestehenden Freileitungen. Ausschlusskriterien für entsprechende Flächenentwicklungen sind Planungsgebietslagen im Bereich von Natura 2000 Gebieten, oder sonst. biotopgeschützten Flächen. Für die Gemeinde Höttingen als Teil des Verbandsgebietes ist im Weiteren die Naherholungs- und Tourismusfunktion der Region für die Abwägung zu den Planungsentscheidungen von Bedeutung.

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung für das Gemeindegebiet wurden daher zunächst alle die Flächen ausgeschlossen, welche aufgrund gesetzlicher Vorgaben, höher zu bewertender anderweitiger

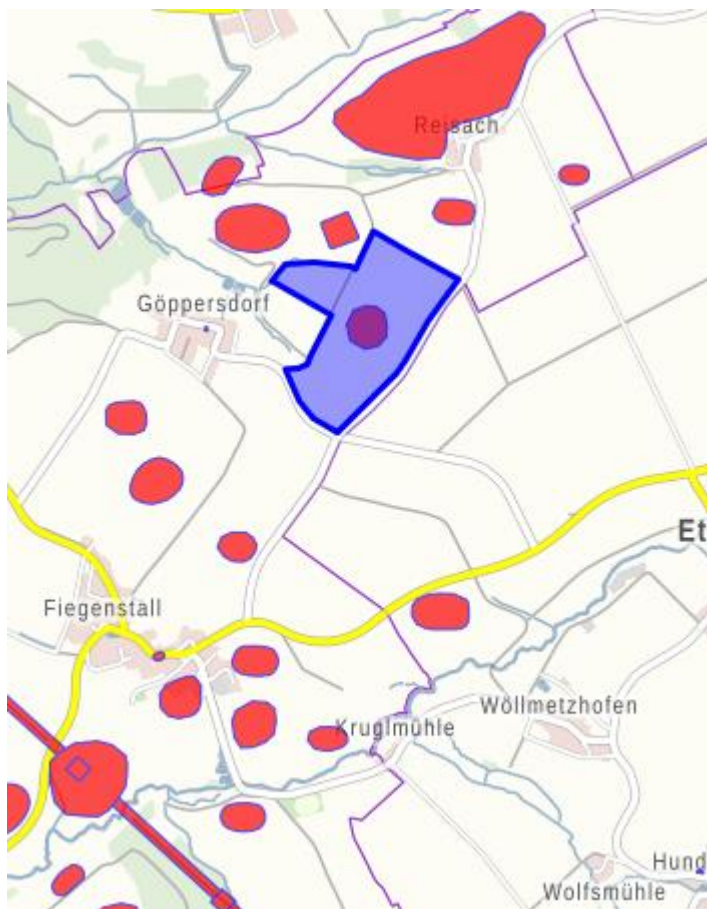
Interessen, mangelnder Eignung oder anderer Nutzung nicht für eine Entwicklung zur Verfügung stehen. Als Ausschlusskriterien wurden angewendet:

- Flächen als Biotopflächen kartiert
- Siedlungsflächen mit zugehörigen Nahbereichen
- Waldflächen
- Touristische Bereiche des Brombachsees
- Überschwemmungsgefährdete Bereiche
- Bereiche mit landschaftsprägenden Denkmälern
- Hopfenanbaubereiche
- Für PV-Anlagen ungeeignete Nordhänge

Es wurde unabhängig von den Maßgaben des LEP zunächst geprüft, ob ggf. doch ein geeigneter angebundener Standort vorhanden ist.

Für Höttingen ist festzustellen, dass angebundene PV-Anlagen im Bereich der Ortsteile Höttingen, Fiegenstall und Reisach aufgrund des Landschaftsbildes, bestehender Landschaftsschutzgebiete sowie festgesetzter Biotopflächen im unmittelbaren Umfeld der Siedlungsstrukturen, nicht umsetzbar sind. Flächenentwicklungen in der geplanten Dimension sind als nicht verträglich mit den beabsichtigten Entwicklungsinteressen für den Ortsteil Höttingen zu erachten.

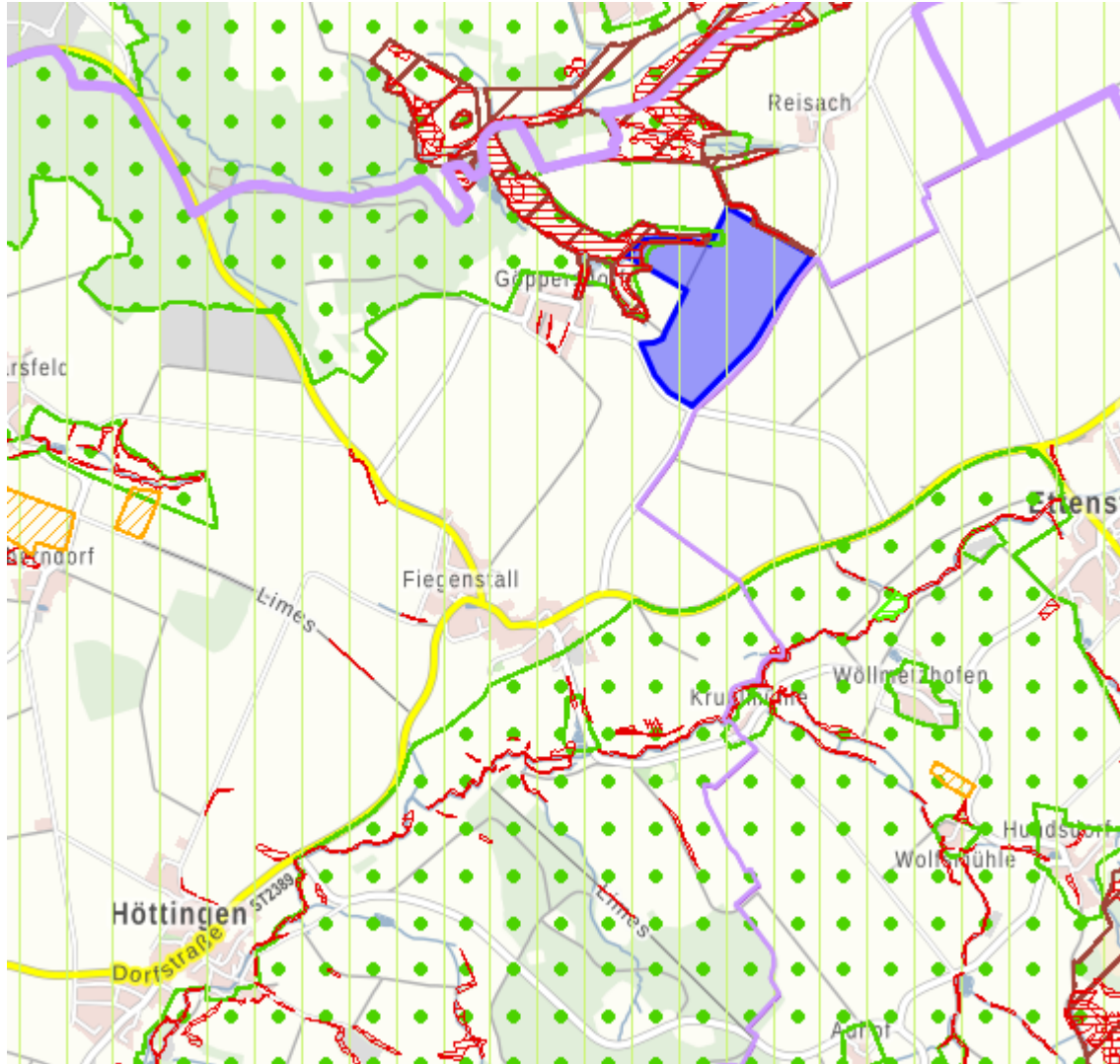
Auch bei den Ortsteilen Ottmarsfeld und Oberndorf ist für den Nahbereich der Siedlungsstrukturen keine entsprechende Eignung für die Entwicklung von PV-Anlagen festzustellen.



© Kartendarstellung Bayerische Vermessungsverwaltung, rote Kennzeichnungen: Bau- und Bodendenkmäler, blaue Kennzeichnung: Planungsgebiet

Kritisch sind darüber hinaus auch Flächen mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern.

Als weitere Ausschlusskriterien wurden weiterhin biotopkartierte Flächen, bereits als Ausgleichsflächen festgelegte Flächen im Gemeindegebiet sowie insbesondere naturschutzrechtlich geschützten Flächen wie Natura 2000 – Flächen (FFH-Schutzgebiet) Vogelschutzgebiete oder Landschafts- und Naturschutzgebiete ausgeschlossen.



© Kartendarstellung: Bayerische Vermessungsverwaltung; Grün = Landschaftsschutzgebiete, Dunkelrot = Naturschutzgebiete, Hellrot = Biotopkartierte Flächen, Gelb = Ökoausgleichsfläche; Blau = Planungsgebiet

In der Abwägung ebenfalls ausgeschlossen wurden die Bereiche, die direkt an eingetragene Rad- und Wanderwege angrenzen und damit als vorrangige Schutzgüter mit höherem Stellenwert zu erachten sind.

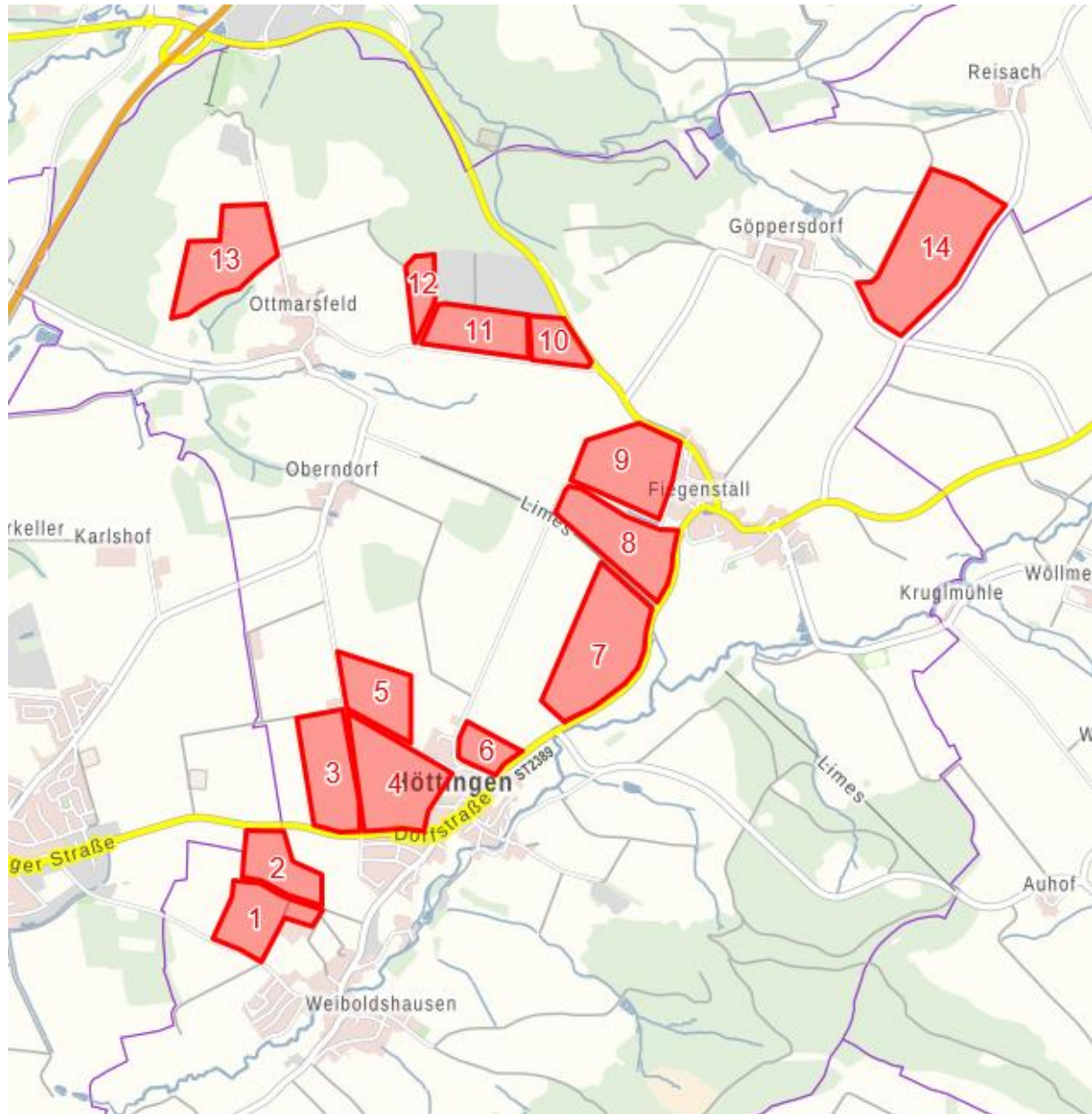
Die umfangreichen bestehenden Waldflächen im Gemeindegebiet wurden ebenfalls aufgrund mangelnder Eignung ausgeschlossen.

Als ungeeignet ebenfalls ausgeschlossen überschwemmungsgefährdete Bereiche im Gemeindegebiet. In der Gesamtbewertung kristallisierten sich somit insgesamt 14 Potentialbereiche im Gemeindegebiet von Höttingen heraus, welche anschließend einer weitergehenden Untersuchung und Bewertung unterzogen wurden.



#### 4. Untersuchung und Bewertung von Potentialflächen im Gemeindegebiet

Die festgestellten 14 Potentialbereiche für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Höttingen befinden sich überwiegend nördlich von Höttingen im Umfeld der Ortsteile Höttingen, Fiegenstall und Ottmarsfeld. Die Lage der Flächen kann auch der als Anlage beigefügten Karte „Bewertung Potentialflächen“ entnommen werden.



Auszug aus Karte „Bewertung Potentialfläche“ mit roter Kennzeichnung aller potentiell geeigneten Flächen für PV-Anlagen im Gemeindegebiet

Als wesentlicher Bewertungsschwerpunkt sind die topographische Gesamtsituation und daraus resultierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und mögliche Fernwirkungen zu beachten. Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet ist stark von den topographischen Verhältnissen und dem Wechsel von Höhenrücken und Tälern geprägt.

Hierdurch entstehen, zusammen mit den Waldflächen unterschiedlich starke Fernwirkungs- und Einsehbarkeitspotentiale der 14 Flächenbereiche, welche in der Bewertung mit zu berücksichtigten waren.

Die topographische Ausrichtung der Flächen (Neigung) war ebenfalls in der Bewertung zu beachten, da die Ausrichtung der Flächen zusammen mit der energetischen Effizienz der Fläche Auswirkungen auf den Ertrag einer Photovoltaikfreiflächenanlage besitzt.

In die Bewertung ebenfalls mit eingeflossen sind vorhandene Vorbelastungen im Sinne der Maßgaben des LEP. Da im Rahmen der Ausführungen zu den Vorbelastungen gem. LEP keine näheren Definitionen über die Güte einer Vorbelastung bei Freileitungen getroffen werden (Leistungszahl o.ä.), ist eine Einbeziehung als Bewertungskriterium gerechtfertigt.

Ebenfalls in die Bewertung mit einbezogen wurden die aktuelle Nutzung sowie die Bodenschätzungskennwerte für Acker bzw. Grünland auf den festgestellten Potentialflächen.

Für die 14 Potentialflächen wurde dementsprechend eine Bewertungsmatrix mit folgenden Bewertungskriterien erstellt.

- Topographie
- Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Lage auf Höhenrücken
- Einsehbarkeit der Fläche
- Fernwirkung
- Beeinträchtigung von Siedlungsstrukturen
- Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitfunktionen
- Vorbelastungen
- Aktuelle Nutzung
- Bodenschätzung
- Energetische Effizienz der Fläche

Als weitergehendes Kriterium wurde auch die bekannte Flächenverfügbarkeit mit einbezogen.

Für alle Kriterien erfolgte eine Bewertung mit max. zwei Pluspunkten bis max. zwei Minuspunkte bewertet. Hoben sich positiv und negativ zu bewertende Aspekte auf, wurde eine neutrale Bewertung (0) vorgenommen. Alle Einzelbewertungen wurden in einer Bewertungsmatrix für die jeweilige untersuchte Teilfläche zusammengefasst und dieser Standortalternativenprüfung als Anlage beigefügt. Auf Basis der jeweiligen Gesamtbewertung wurde eine Rangfolge für die untersuchten Teilflächen erstellt. Die Bewertung erfolgte sowohl mit Berücksichtigung des Kriteriums der Flächenverfügbarkeit sowie ohne Beachtung des Kriteriums der Flächenverfügbarkeit.

In der Bewertung zeigte sich hierbei folgendes Ergebnis:

**Rangfolge Potentialflächen**

Platz	Fläche	Bewertung	Bewertung ohne Flächenverfügbarkeit	Platz ohne Flächenverfügbarkeit
1.	14	+3	+1	2
2.	13	+2	+4	1
3.	11	-1	+1	3
4.	10, 12	-2	0	4
5.	9	-4	-2	5
6.	2, 7	-5	-3	6
7.	1, 3, 5, u. 6	-6	-4	7
8.	8	-7	-5	8
9.	4	-13	-11	9

Es zeigte sich, dass die Flächen im Nahbereich von Höttingen (Flächen 3, 4, 5 und 6) sowie im unmittelbaren Nahbereich von Fiegenstall (Flächen 7, 8 und 9) in der Abwägung der Rahmenbedingungen als ungeeignet anzusehen waren. Auch die weiteren Flächen nordwestlich von Weiboldshausen (Flächen 1 und 2) waren in der Gesamtbewertung als nachrangig und weniger geeignet zu erachten. Somit waren auch diese Flächen auszuschließen.

Die besten Eignungspotentiale zeigten sich bei drei teilweise von Waldflächen umgebenden Bereichen (Fläche 11 und 13), sowie bei der Fläche 14, die teilweise von Heckenstrukturen eingefasst ist. Insbesondere die Fläche 13 ist an zwei Seiten von Waldflächen umgeben, wodurch diese Fläche somit hinsichtlich der Einsehbarkeit und möglicher Fernwirkung als gut geeignet anzusehen ist. Kritisch ist jedoch bei der Fläche 13 das direkte Angrenzen an das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal zu erachten. Zudem liegt die Fläche 13 teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 und genießt somit gegenüber anderen Flächen, außerhalb des Vorbehaltsgebietes, einen höheren Schutz. Das Landschaftsschutzgebiet stellt ein hohes Schutzgut dar, zudem besteht aufgrund der angrenzenden Waldfläche ein deutlich erhöhtes Risiko für Baumfall. Die Fläche 14 grenzt im Westen ebenfalls an das Landschaftsschutzgebiet „Altmühltal“ an. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen, teilweiser Eingrünung des Planungsgebietes und Fortführung der vorhandenen Biotopstrukturen, wird eine Verstärkung der Biotopvernetzung erreicht.

Als ebenfalls geeignet haben sich Flächen östlich von Göppersdorf an der bestehenden Ortsverbindungsstraße zwischen Fiegenstall und Pleinfeld dargestellt. Diese Flächen sind grundsätzlich zunächst schlechter als die Fläche 13 zu bewerten, sind in der Gesamtbewertung aber noch als vertretbare Flächenentwicklungen zu erachten.

Grundsätzlich ist somit zunächst festzustellen, dass im Gemeindegebiet von Höttingen in der Fortschreibung zu den Aussagen der Standortalternativenprüfung aus dem Jahr 2009 durchaus zusätzliche potentiell geeignete Flächen für die Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen gegeben sind.

## **5. Plannullfall**

Für die Gesamtbewertung der Flächenpotentiale ist als im Vergleich zu einer Entwicklung zusätzlicher Flächen auch der sog. Plannullfall, d.h. der Verzicht auf zusätzliche Flächenentwicklungen zu prüfen und zu bewerten.

Im Plannullfall würden keine neuen Flächen zur Nutzung der Sonnenenergie entwickelt, die bestehenden Nutzungen werden fortgeführt. Somit würden keine Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse eintreten. Insbesondere würden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Gleichzeitig ist jedoch auch festzustellen, dass hiermit kein positiver Beitrag zum übergeordneten Ziel der Energiewende und weiteren Förderung der dezentralen Energieerzeugung durch regenerative Energien durch die Gemeinde Höttingen geleistet werden könnte. Der Plannullfall würde den Status-quo weiter fixieren. Der positive Beitrag zur Energiewende kann im Plannullfall nicht geleistet werden. Dies ist in Abwägung aller Belange als ungeeignet zu erachten, da das Ziel der Energiewende auch im Sinne des Umweltschutzes als wichtiges Entwicklungsziel für die Gemeinde Höttingen, das Land Bayern und den Bund anzusehen ist.

Die Entscheidung gegen die Flächenentwicklung würde zudem im Widerspruch zu den gesetzlich geregelten Wahlmöglichkeiten der Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen in den benachteiligten Regionen in Bayern stehen. Dieser Entwicklungsanspruch ist in die Gesamtabwägung in jedem Fall mit einzubeziehen und angemessen zu beachten.

Ein Verzicht auf die Planungen würde daher in Abwägung aller Belange im Widerspruch zu den seitens der Gemeinde zu beachtenden Entwicklungsabsichten stehen. Der Plannullfall scheidet daher als geeignete Entwicklungsalternative sowie der grundsätzlich im Rahmen der Standortalternativenprüfung festgestellten Flächenpotentiale aus.

## **6. Flächenverfügbarkeit**

Für die weitergehende Bewertung der Flächen wurde im Folgenden auch die tatsächliche Flächenverfügbarkeit einbezogen. Da die Gemeinde Höttingen selbst keine tatsächliche Realisierung plant, sondern diese durch einen privaten Vorhabensträger erfolgen soll, wurde seitens dieser Vorhabensträger eine Prüfung der besten Flächenpotentiale gem. Rangliste auf ihre tatsächliche Flächenverfügbarkeit vorgenommen.



Seitens des Vorhabensträgers wurde ein Hauptaugenmerk auf die Flächenpotentiale 11, 13 und 14 gelegt und die dortige Entwicklungsbereitschaft für entsprechende Flächenentwicklungen abgeprüft.

Beachtenswert war hierbei, dass in keinem Bereich die Eigentümer selbst zu einer Flächenentwicklung auf eigene Kosten bereit waren, sondern lediglich eine Flächenverfügbarkeit durch entsprechende Pacht- und Nutzungsverträge zur Disposition stand. Hierbei musste festgestellt werden, dass im Bereich der Flächenpotentiale 11 und 13 in den Gesprächen keine vereinbarte Entwicklungsbereitschaft herbeigeführt werden konnte.

Somit können die Ziele der Gemeinde Höttingen, trotz der in der Bewertung festgestellten Eignung der Flächen, faktisch nicht umgesetzt werden. Eine Darstellung entsprechender Flächen in diesen Bereichen würde somit im weiteren Vollzug an den gegenläufigen Eigentümerinteressen scheitern.

Eine Entwicklung dieser Flächen ist somit in der Gesamtabwägung nicht als sinnvoll zu erachten.

Im Bereich 14 der Potentialflächen konnte seitens des Vorhabensträgers eine realistische Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümer festgestellt werden. Zwar ist auch hier keine eigene Umsetzung durch die Grundeigentümer gegeben, jedoch konnten hier entsprechende Vereinbarungen zu Pacht und Nutzung der Flächen abgestimmt werden.

Diese Flächenpotentiale stehen somit auch faktisch für eine Entwicklung zur Verfügung.

## **7. Gesamtbewertung**

Seitens der Gemeinde Höttingen ist somit eine Gesamtbewertung und Gesamtabwägung der bestehenden flächenpotentiale zur Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Höttingen erforderlich.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Gemeindegebiet über die bereits entwickelte Fläche hinaus weitere geeignete Flächenpotentiale für Photovoltaikfreiflächenanlagen vorhanden sind und der Plannullfall, d.h. der Verzicht auf weitere Flächen, keine geeignete Entwicklung darstellt.

Für die bestgeeignetste Fläche stellt sich die fehlende Entwicklungsbereitschaft als nicht überwindbares Hindernis dar. Somit stehet diese Fläche nicht zur Verfügung.

Tatsächlich verfügbar und entwickelbar sind die Flächenpotentiale im Bereich 14.

Für diesen Bereich sind jedoch im Istzustand bei einer Entwicklung als Photovoltaikfreiflächenanlage negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht auszuschließen. Die dortigen Flächen besitzen eine gewisse Fernwirkung und sind zum Teil auch im Nahbereich aus dem Talraum einsehbar.

Entlang der östlichen Gebietsgrenze verläuft die Ortsverbindungsstraße von Fiegenstall nach Reisach, die eine gute Erschließung der Fläche ermöglicht. Entlang dieser Ortsverbindungsstraße verläuft eine Mittelspannungsleitung, die bereits eine Vorbelastung des Gebietes darstellt. Ansonsten wird das Gebiet im Norden durch eine Heckenstruktur begrenzt. Von Süden und Osten her ist eine Einsehbarkeit der Flächen aufgrund der örtlichen topographischen Verhältnisse nicht gegeben.

Die am Nordrand des Planungsgebietes vorhandenen Feldgehölze bieten hierzu hinsichtlich der Fernwirkung bereits einen Ansatz. Ziel muss sein, durch ergänzende Pflanzung von zum Teil hochstämmigen Bäumen die bereits vorhandenen wegebegleitende Feldgehölzstruktur auszubauen und hierdurch mittelfristig ein neues landschaftliches Gestaltungselement im Naturraum zu schaffen, welches einerseits die östlich davon angedachte Nutzung kaschiert und gleichzeitig eine neue Qualität im Landschaftsbild schafft.

Im Nahbereich ist für die Qualität der dortigen Feldwege und Straßen teilweise entlang der Grenzen des Potentialbereiches ergänzend zu den Feldgehölzen eine Heckenstruktur mit heimischen Gehölzen anzulegen, welche den unmittelbaren Blick auf eine PV-Anlage reduzieren.

In der Gesamtbetrachtung könnte somit entlang der südwestlichen Begrenzung der Flächen ein neues Biotopelement entstehen, welches neben den positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch positiv auf den Biotopverbund und die Artenvielfalt des Umfeldes wirken kann.

Da PV-Anlagen grundsätzlich zunächst als landschaftsfremdes Element anzusehen sind, sollte durch die Auswahl reflektionsarmer Module die Blend- und Spiegelwirkung der Anlage minimiert werden. Diese Maßnahmen können im Rahmen des konkreten Bebauungsplans beachtet werden.

Die bestehende Vorbelastung durch die vorhandene Mittelspannungsfreileitung ist hinsichtlich der Fernwirkung kaum zu werten, in der Nahwirkung jedoch zu beachten.

Auswirkungen auf die westlich angrenzenden Schutzgebiete für den Natur- und Landschaftsschutz, sowie die bestehenden Biotope im Norden und Westen sind nicht zu erwarten.

In der Gesamtabwägung ist daher festzustellen, dass unter Beachtung der beschriebenen beachtenswerten Rahmenbedingungen und Abwägungen der Bereich der Potentialflächen 14 als eine in der Gesamtbetrachtung angemessene Standortwahl zu erachten ist, da besser geeignete Flächen aufgrund der gegenläufigen Eigentümerinteressen nicht verfügbar sind.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion sind aber zwingend landschaftsplanerische, bauleitplanerische und grünordnerische Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen.

Anlage:           Tabelle zur Bewertung der Potentialflächen

Roßtal, den 18.11.2019

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner